



## **Fördererkreis Krefelder Kunstmuseen e.V.**

**Kaiser Wilhelm Museum – Museum Haus Lange – Museum Haus Esters**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Freunde der Kunstmuseen Krefeld e.V.“ Kaiser Wilhelm Museum, Museum Haus Lange, Museum Haus Esters.

#### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

#### **§ 3 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Krefelder Kunstmuseen.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Erwerb von Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, wobei die Spenden auch anderen gemeinnützigen Organisationen zufließen können, soweit diese sie für den Zweck dieses Vereins verwenden,
- Erwerb von Kunstwerken, die der Sammlung der Krefelder Kunstmuseen z.B. als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden,
- Veranstaltungen, die für die Erhaltung und Arbeit der Krefelder Kunstmuseen werben, diese fördern und deren materieller und ideeller Unterstützung dienen, wozu auch die Durchführung entsprechender Lotterien, Tombolas etc. gehört,
- Herausgabe von Kunstpublikationen (z.B. Kataloge, Poster etc.) und Kunsteditionen im Zusammenhang mit dem Programm der Krefelder Kunstmuseen,
- Förderung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen der Krefelder Kunstmuseen,



- Förderung durch Baumaßnahmen an Krefelder Kunstmuseen, insbesondere auch durch zur Verfügungstellung von Mitteln an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz Bonn oder jeweils die dieser angeschlossenen Krefelder Baudenkmal-Stiftung mit entsprechender Zwecksetzung.

Der Verein ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die den vorgenannten Vereinszweck und die vorstehend aufgeführten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus den Mitteln des Vereins dürfen keine Zuwendungen an die Mitglieder gemacht werden. Mittel des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Grundsätzlich werden alle Mitglieder bei allen Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - b) natürliche Personen,
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts sowie in anderer Form organisierte Körperschaften,
  - d) sonstige Vereinigungen und Institutionen mit einer dem Vereinszweck ähnlichen Aufgabenstellung.
2. Der Verein hat neben den normalen Mitgliedern als weitere Mitglieder
  - a) Stifter,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) geborene Mitglieder.
3. Über die Anträge zur Mitgliedschaft gemäß Absatz 1. a) bis c) entscheidet der Vorstand.
4. Als Stifter werden Mitglieder bezeichnet, die einen Sach- oder Geldwert in vom Vorstand vorgeschlagener Höhe dem Verein gestiftet haben. Stifter und Ehrenmitglieder gemäß Absatz 2. a) und b) werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen. Geborene Mitglieder sind der/die Direktor/in der Kunstmuseen Krefeld und sein/e Stellvertreter/in im Amt.

- # KRENFELD
5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit der Aufnahme des Mitglieds für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder gemäß Absatz 1. a) bis c) sowie die Mindesthöhe eines Stiftungsbeitrages zur Erlangung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2. a) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Stifter, Ehrenmitglieder, der Direktor der Kunstmuseen Krefeld und sein Stellvertreter im Amt sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Über die Annahme von außerordentlichen Sach- und Geldspenden sowie Erbschaften und Vermächtnissen entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod natürlicher Personen sowie durch Auflösung der juristischen Personen und der Vereinigungen und Institutionen gemäß Absatz 1. b) und c);
- b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
- c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst in der ersten Jahreshälfte, statt.

Die/der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit und muss auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch möglich per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen zu erfolgen; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als hybride Veranstaltung stattfinden. Die Veranstaltungsform und der konkrete Ablauf sind in der Einladung festzulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist – sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt - zuständig für
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins und über die Jahresrechnung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines Mitglieds zum Vorstand, so muss in geheimer Wahl gewählt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand berechtigt, eine erneute Beschlussfassung in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung mit nur wenigstens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

### 1. Den Vorstand bilden

- a) der/die Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze)
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) der/die Direktor/in der Kunstmuseen Krefeld,
- e) bis zu vier Beisitzer/innen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, (bei einer Doppelspitze einer der Vorsitzenden), der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der/des Direktorin/Direktors als geborenes Mitglied von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheidet während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Vorstand durch ein vom übrigen Vorstand zu kooptierendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auf die Bestätigung finden die Vorschriften über die Wahl zum Vorstand entsprechende Anwendung. Kommt es nicht zur Bestätigung, ist in derselben Versammlung eine Ersatzwahl für den freigewordenen Sitz im Vorstand durchzuführen. Das durch Ergänzung und Bestätigung oder stattdessen gewählte Vorstandsmitglied ist bestellt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich (auch möglich per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als hybride Veranstaltung stattfinden. Die Veranstaltungsform und der konkrete Ablauf sind in der Einladung festzulegen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die ihm aus steuerlichen Gründen erforderlich erscheinen.

## **§ 8 Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Auch in der zweiten Mitgliederversammlung ist für die wirk-same Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleichzeitig mit der Auflösung sind Liquidatoren zu wählen. Es sollen wenigstens zwei Liquidatoren gewählt werden; von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Liquidations-vereins berechtigt sind.
3. Dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechend ist das bei der Auflösung vorhandene Vermögen an die Stadt Krefeld zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Krefelder Kunstmuseen zu übertragen. Gleiches gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes.
4. In allen vorgenannten Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass das Vereinsvermögen einem anderem auf dem Gebiet der bildenden Kunst tätigen Rechtsträger anfällt, sofern es sich dabei seinerseits um eine gemeinnützige Körperschaft handelt oder die unmittelbare und ausschließliche Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke durch den Anfallberechtigten gesichert ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der neue Rechtsträger dafür Gewähr bietet, dass die Kunstgegenstände des Vereins weiterhin wie bisher einem geeigneten Museum in Krefeld zur Verfügung stehen. Eine solche Änderung des Anfalls des Vereinsvermögens ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

Satzungsänderung gemäß Beschluss vom 04. Juni 2025